

Beschluß

In der Patentnichtigkeitssache

des Wilhelm Me [REDACTED] in D [REDACTED]-E [REDACTED], Gr [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägers,

- vertreten durch: Patentanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

Nebenintervenientin: G [REDACTED] f [REDACTED] T [REDACTED] u [REDACTED] N [REDACTED]
mbH in M [REDACTED]/L [REDACTED],

- vertreten durch: Patentanwalt Dr. jur. Dr.-Ing. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Firma R.P. Scherer GmbH in Eberbach/Baden,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch: Patentanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. Ing. [REDACTED], Dipl.-Ing. [REDACTED]
und durch Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

Die Erinnerung der Nebenintervenientin gegen den
Kostenfestsetzungsbeschluß vom 8. November 1957
wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e:

Die Klägerin war im vorliegenden Verfahren in der
Berufungsinstanz durch die Patentanwälte Dr. [REDACTED], Dr.-Ing.
[REDACTED] und Dipl.-Ing. [REDACTED] vertreten. In der mündlichen
Verhandlung vor dem Senat ist für sie außerdem Rechtsanwalt
[REDACTED] aufgetreten. Durch den Beschluß vom 8. November 1957 in
Verbindung mit dem Beschluß vom 22. Oktober 1957 sind die
Kosten des Rechtsanwalts [REDACTED] als erstattungsfähig aner-
kannt worden. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der
Nebenintervenientin.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Bei der gegebenen Sachlage sind die Kosten des Rechtsanwalts [REDACTED] erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war (§ 91 Abs.1 ZPO). Diese Voraussetzung ist entgegen der Meinung der Nebenintervenientin erfüllt. Der technische Sachverhalt war zwar verhältnismäßig einfach gelagert. Die Frage nach dem technischen Fortschritt und der Erfindungshöhe des Streitpatents bot aber erhebliche Schwierigkeiten auch rechtlicher Art und war äußerst umstritten. Wird zudem berücksichtigt, daß das von allen Beteiligten mit großer Intensität betriebene Verfahren von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war, so kann nicht bezweifelt werden, daß in dem für die Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Zuziehung des genannten Rechtsanwalts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung für die Klägerin im Sinne des § 91 Abs.1 ZPO notwendig war, obwohl für die Klägerin gleichzeitig ein Patentanwalt auftrat. Die Bestimmung des § 91 Abs.2 Satz 2 ZPO, auf die sich die Nebenintervenientin beruft, kommt in Patentnichtigkeitssachen für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Rechtsanwalts neben den Kosten eines Patentanwalts nicht in Betracht. Ob ferner, wie die Nebenintervenientin noch geltend macht, Rechtsanwalt [REDACTED] der Klägerin angeboten hatte, nur eine Gebühr zu berechnen, ist unerheblich, da nicht dargetan worden ist, daß dieses Angebot zu einer bindenden Vereinbarung auch für den Fall des Obsiegens geführt hat.

Die Erinnerung war hiernach zurückzuweisen.

Gebührenfrei nach § 1 GKG.

Karlsruhe, den 4. Februar 1958

Bundesgerichtshof, I. Zivilsenat

Wilde Krüger-Nieland Birnbach Nastelski

Bundesrichter Dr. Christoph ist infolge
Beurlaubung an der Unterschriftslei-
stung verhindert. Wilde